



Beilage- Heft für rechtliche Auflagen



Inhaltsverzeichnis

1. Nationalpark Hohe Tauern	3
2. Landschaftsschutzgebiete.....	5
3. Naturschutzgebiete.....	7
4. Natura 2000.....	11
5. Elektrizität/ Wald/Feuchtgebiete/Hochwasserschutz.....	12

Quellenverzeichnis

1. Nationalpark Hohe Tauern

Nationalparkgesetz Salzburg

Zielsetzung

§ 2

Dieses Gesetz dient dem Schutz der durch ihre charakteristischen Geländeformen und ihre Tier- und Pflanzenwelt für Österreich repräsentativen Landschaft der Hohen Tauern, die zum Wohle der Bevölkerung, zum Nutzen der Wissenschaft und zur Förderung der Wirtschaft zu erhalten ist. Der Schaffung und Erhaltung des Nationalparkes Hohe Tauern liegen daher folgende Ziele zugrunde:

1. Das Gebiet des Nationalparkes Hohe Tauern ist in seiner Schönheit und Ursprünglichkeit zu erhalten.
2. Die für das Gebiet des Nationalparkes Hohe Tauern charakteristischen Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensräume sind zu bewahren.
3. Der Nationalpark Hohe Tauern soll einem möglichst großen Kreis von Menschen ein eindrucksvolles Naturerlebnis ermöglichen.

Im Bereich der Kernzonen und der Sonderschutzgebiete des Nationalparkes Hohe Tauern haben die beiden zuerst genannten Ziele den Vorrang vor sonstigen Zielsetzungen. Die Maßnahmen zum Schutz und zur Erschließung des Nationalparkes Hohe Tauern haben unter Beachtung der Interessen der bergbäuerlichen Bevölkerung, der regionalen Wirtschaft und der Wissenschaft auch den Bedürfnissen der Erholungsuchenden zu dienen.

Außenzonen

§ 4

(1) Die Außenzonen umfassen den im Nationalpark außerhalb der Kernzonen (§ 5) und der Sonderschutzgebiete (§ 6) gelegenen Bereich.

Die Grenzen der Außenzonen werden durch Verordnung der Landesregierung festgelegt.

(2) In der Außenzone sind folgende Maßnahmen - soweit sich aus Abs. 3 und 4 nicht anderes ergibt - nur mit einer Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde zulässig:

1. die Errichtung oder wesentliche Änderung von baulichen Anlagen;
2. die Errichtung oder wesentliche Änderung von nicht unter Z. 1 fallenden Anlagen wie von Hütten, Einfriedungen und Mauern, ausgenommen solche für land-

und forstwirtschaftliche Zwecke, sowie die Errichtung und wesentliche Änderung von Freileitungen der örtlichen Versorgung und Materialseilbahnen, bei letzteren ausgenommen solche im Zuge der jeweils üblichen land- oder forstwirtschaftlichen und sonstigen holzwirtschaftlichen sowie gärtnerischen Nutzung;

4. (...)

5. jede auffällige Veränderung natürlicher oder künstlicher Gewässer, einschließlich deren Uferbereiche wie z. B. Uferverbauungen, Bettverlegungen oder -vertiefungen, Wasserbauten u. dgl. sowie von Mooren und sonstigen Feuchtgebieten;

6. (...)

7. (...)

8. (...)

(3) Ausgenommen von der Bewilligungspflicht sind Maßnahmen, die der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung rechtmäßig bebauter Liegenschaften dienen, soweit es sich nicht um die Verwendung von Luftfahrzeugen, die mit Motorantrieb ausgerüstet sind, handelt.

(4) Folgende Maßnahmen sind in der Außenzone untersagt:

1. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen zur Energieerzeugung, die über die Eigenversorgung von Alm- und Schutzhütten hinausgeht, und von Anlagen der überörtlichen Energieversorgung;

2. die Errichtung von Schlepliften und Seilbahnen für die Personenbeförderung;

3. die Anlage von Schipisten;

4. die Errichtung oder Widmung von Straßen und Wegen für den öffentlichen Verkehr mit Fahrzeugen;

5. das Befahren von Straßen und Wegen mit Kraftfahrzeugen sowie das Verlassen derselben mit Kraftfahrzeugen, ausgenommen Fahrten im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft einschließlich der Jagd- und Fischereiwirtschaft sowie der Holzwirtschaft, zur Ver- und Entsorgung von Schutzhütten und Gastgewerbebetrieben sowie Fahrten zur Wartung und Instandsetzung behördlich genehmigter Anlagen;

6. (...)

7. (...)

8. jede ungebührliche Lärmentwicklung;

9. die Errichtung von lärmregenden oder sonst die Umwelt beeinträchtigenden Betrieben;

10. (...)

11. das Ablagern und Wegwerfen von Abfällen, ausgenommen das vorübergehende Lagern von Abfällen im Nahbereich von Schutzhütten u. dgl., sofern dies in einer Art geschieht, die die Umwelt nicht verunreinigt

und das Landschaftsbild nicht stört;

12. die Errichtung, Aufstellung, Anbringung oder wesentliche Änderung von privaten Ankündigungen zu Reklamezwecken oder von Ankündigungsanlagen (Anlagen zur Anbringung wechselnder Ankündigungen zu Reklamezwecken) sowie jede Verunstaltung durch private Verbotsschilder u. dgl. Maßnahmen, auf die § 5 Abs. 3 Z. 1 bis 3 anzuwenden ist, können jedoch unter den dort angeführten Voraussetzungen bewilligt werden.

Kernzonen

§ 5

(1) Die Kernzonen umfassen im Nationalpark gelegene Gebiete, die sich durch völlige oder weitgehende Ursprünglichkeit auszeichnen und in denen der Schutz der Natur in ihrer Ganzheit im öffentlichen Interesse liegt. Die Grenzen der Kernzonen werden durch Verordnung der Landesregierung festgelegt.

(2) Abgesehen von den Tätigkeiten und Maßnahmen im Sinne der Abs. 3 und 4, ist in der Kernzone jeder Eingriff in die Natur und in den Naturhaushalt sowie jede Beeinträchtigung des Landschaftsbildes untersagt.

(3) Sofern dies den Schutzzweck der Kernzone nicht beeinträchtigt, kann die Landesregierung auf Ansuchen für die nachstehend angeführten Maßnahmen Ausnahmen von den Bestimmungen des Abs. 2 bewilligen:

1. Maßnahmen zur Sicherung des menschlichen Lebensraumes wie z.B. solche im Rahmen der Wildbach- und Lawinverbauung;
2. Maßnahmen zur Sicherung des Schutzzweckes des Nationalparkes;
3. Maßnahmen, die der wissenschaftlichen Forschung dienen;
4. Maßnahmen im Zuge der Errichtung und Änderung von Alm- und Schutzhütten, Notunterkünften, Alm- und Wanderwegen, alpinen Steigen und Gipfelkreuzen;
5. als forstliche Maßnahmen jede sachgerechte, über Abs. 4 Z. 4 hinausgehende forstliche Nutzung;
6. (...)
7. Maßnahmen zur Errichtung und Änderung von Energieversorgungsanlagen für den Eigenbedarf von Alm- und Schutzhütten.

(4) In der Kernzone sind folgende Tätigkeiten und Maßnahmen weiterhin zulässig:

1. Tätigkeiten im Rahmen der zeitgemäßen Almwirtschaft;

2. Maßnahmen zum Zwecke der Wartung und Instandsetzung behördlich genehmigter Anlagen;

3. Maßnahmen im Zuge der Ver- und Entsorgung von Schutz- und Almhütten, sofern sie nicht mit der Errichtung von Anlagen verbunden sind;

4. als forstliche Maßnahmen die plenterartige Entnahme, die Einzelstammentnahme und Schadholzaufarbeitung sowie in deren Rahmen die Ausübung bestehender Einforstungsrechte

und Deckung des Eigenbedarfes der Almwirtschaft.

Sonderschutzgebiete

§ 6

(1) Die Landesregierung kann im Nationalpark in der Außenzone oder in der Kernzone gelegene Gebiete zur vollen Erhaltung ihrer landschaftlichen oder ökologischen Bedeutung einschließlich ihrer Tier- und Pflanzenwelt mit ausdrücklicher Zustimmung der in Betracht kommenden Grundeigentümer und in ihren Rechten erheblich beeinträchtigten Nutzungsberechtigten durch Verordnung zu Sonderschutzgebieten erklären.

(2) In Sonderschutzgebieten ist jeder Eingriff in die Natur und Landschaft untersagt. Die Landesregierung kann in den zu erlassenden Verordnungen Ausnahmen von diesem Verbot vorsehen, sofern diese den Interessen des Nationalparkes nicht zuwiderlaufen. Ebenso können nach Maßgabe des Schutzzweckes in der Verordnung Maßnahmen untersagt oder als bewilligungspflichtig erklärt werden.

2. Landschaftsschutzgebiete

Das sind Gebiete außerhalb geschlossener Ortschaften, die entweder eine besondere landschaftliche Schönheit aufweisen oder für die Erholung von Bedeutung sind.

In allen Landschaftsschutzgebieten gilt die Allgemeine Landschaftsschutzverordnung (ALV), in welcher die Maßnahmen aufgezählt sind, die einer naturschutzbehördlichen Bewilligung bedürfen.

Ausnahmen von der Bewilligungspflicht sind z.B. vorgesehen für die Änderung bestehender Bauten im Bauland oder für die übliche Bewirtschaftung von Grundstücken.

Allgemeine Landschaftsschutzverordnung

Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 26. Juni 1995 über Maßnahmen in Landschaftsschutzgebieten (Allgemeine Landschaftsschutzverordnung 1995 - ALV) online abgerufen am 1.12.2012

Geltungsbereich

§ 1

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten in Landschaftsschutzgebieten, soweit in der Landschaftsschutzverordnung für das einzelne Schutzgebiet nicht anderes bestimmt ist.

Bewilligungspflichtige Maßnahmen

§ 2

Folgende Maßnahmen sind nur mit einer naturschutzbehördlichen Bewilligung zulässig, wenn im Einzelfall nicht eine der Ausnahmen des § 3 zutrifft:

1. Die Errichtung oder wesentliche Änderung von baulichen Anlagen;
2. Die Errichtung, die nicht nur kurzfristige Aufstellung oder Verankerung oder die wesentliche Änderung von nicht unter Z. 1 fallende Anlagen;
3. Die Errichtung, Aufstellung, Anbringung oder wesentliche Änderung von privaten Ankündigungen zu Reklamezwecken sowie von besonders auffälligen privaten Verbotsschildern u.dgl.;
4. (...)
5. Die Durchführung aller Maßnahmen, die mit erheblichen Bodenverletzungen oder Aufschüttungen verbunden sind; als erheblich gelten jedenfalls alle Bodenverletzungen oder Aufschüttungen, die eine Fläche von insgesamt mehr als 250 m² beanspruchen;

6. Jede Veränderung oberirdischer stehender Gewässer, die größer als 2.000 m² sind, einschließlich eines 50 m breiten Uferbereiches. Für die Berechnung des 50 m breiten Uferbereiches ist, wenn das stehende Gewässer als eigene als eigene Parzelle ausgeschieden ist, die Parzellengrenze, ansonsten die durch die Höhe des mittleren Wasserstandes gebildete Uferlinie maßgeblich;

7. die Anlage, besondere Gestaltung, wesentliche Erweiterung oder Widmung von Flächen für den Verkehr mit Räderfahrzeugen;

8. (...)

9. das Campieren, das Zelten oder Abstellen von Wohnwägen, Wohnmobilen u.dgl. im Freien;

10. die Beseitigung, Vernichtung oder die sonstige Beeinträchtigung von landschaftsprägenden oder ökologisch bedeutsamen Einzelbäumen, Busch- und Gehölzgruppen oder Hecken außerhalb des Waldes, die Entnahme von Latschenzweigen innerhalb eines Bereiches von 50 m beiderseits von Straßen oder gekennzeichneten Wegen sowie jeder Eingriff in Bestände von Schilf, Rohrkolben, Großseggen oder Binsen;

11. Neuaufforstungen im Laubwaldgebiet und Laub-Nadel-Mischwaldgebiet der Stadtgemeinde Salzburg sowie der politischen Bezirke Hallein und Salzburg-Umgebung ab einer Aufforstungsfläche von 0,25 ha;

12. (...)

13. (...)

Ausnahmen

§3

Ausgenommen von der Bewilligungspflicht gemäß § 2 sind folgende Maßnahmen:

1. die in Übereinstimmung mit einem kundgemachten Bebauungsplan erfolgte Errichtung oder wesentliche Änderung von Bauten, wenn dieser Bebauungsplan dem Gutachten gemäß § 17 Abs. 3 NSchG 1993 oder einem nachträglich erstatteten solchen Gutachten entspricht;
 - 1a. die Änderung rechtmäßig bestehender Bauten im Bauland ausgenommen in gewidmeten Sonderflächen, wenn die Bauten einschließlich der beabsichtigten Änderungen zur Gänze außerhalb eines 50 m breiten Uferbereiches (§ 2 Z 6) liegen;
2. die Errichtung, Aufstellung oder wesentliche Änderung von land- und forstwirtschaftlichen Seilbringungsanlagen, wenn dafür keine behördliche Bewilligung nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich ist;
3. die Anbringung von Ankündigungen auf bewilligten Ankündigungsanlagen sowie ortsübliche Ankündigungen von Veranstaltungen mit überwiegend

örtlicher Bedeutung (Festlichkeiten, Vorträge, Bälle, kleinere Sportveranstaltungen, Kirtage u.dgl.), die an Objekten, in denen die Veranstaltungen stattfinden, angebracht werden;

4.(...)

5. Baustelleneinrichtungen sowie das Befahren von Straßen und Wegen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen gemäß § 2 Z. 8 und die Vornahme von Lagerungen und Ablagerungen, wenn sie zur rechtmäßigen Ausführung von Vorhaben notwendig sind;

6. die Vornahme kleiner Bodenkorrekturen sowie die Beseitigung kleiner, ökologisch unbedeutender Naßstellen auf landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen;

7. (...)

8. (...)

9. das Befahren von Wegen und von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen sowie das Abstellen von Kraftfahrzeugen im Zuge von Manövern des Österreichischen Bundesheeres;

10. die Widmung von bestehenden Verkehrsflächen für den Verkehr mit Fahrrädern;

11. die Errichtung unbefestigter Rückewege zur Holzbringung, wenn

a) die Wege nicht mit Lastkraftwagen befahrbar sind;

b) die Errichtung nicht mit erheblichen Bodenverletzungen oder Aufschüttungen (§ 2 Z. 5) verbunden ist und

c) die Errichtung nicht in dem von § 2 Z. 6 umfaßten Uferbereich durchgeführt wird;

12. das rechtmäßige Campieren, Zelten oder Abstellen von Wohnwägen, Wohnmobilen u.dgl. auf Campingplätzen und das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichen Verkehrsflächen;

13. (...)

14. im Zuge der ordnungsgemäßen, jeweils üblichen land- oder forstwirtschaftlichen sowie berufsgärtnerischen Nutzung

a) die Nutzung und der Rückschnitt von Busch- und Gehölzgruppen sowie Hecken, soweit deren Bestand gesichert bleibt, und das Fällen von Obstbäumen;

b) das ohne chemische Mittel erfolgende Schwenden der Almen und Weiden;

c) die Verwertung des Schilf-, Rohrkolben-, Großseggen- und Binsenbestandes;

d) die Anpflanzung von nicht heimischen oder nicht standortgemäßen Pflanzen.

15. im Zuge der ordnungsgemäßen, jeweils üblichen land- oder forstwirtschaftlichen oder jagdwirtschaftlichen Nutzung die Vornahme von Lagerungen oder Ablagerungen;

16. unter der Voraussetzung einer möglichst landschaftsschonenden Ausführung und Situierung und einer nur unbedeutenden Beeinträchtigung der Landschaft

a) die Errichtung oder wesentliche Änderung von Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung bis 36 kV;

b) die Errichtung oder wesentliche Änderungen von Niederspannungs- und Telefonleitungen;

c) die Errichtung oder wesentliche Änderung von unterirdischen Hausanschlüssen für Ver- und Entsorgungseinrichtungen;

d) die Errichtung oder Aufstellung von allgemein zugänglichen Tischen, Sitzgelegenheiten u.dgl. im Interesse des Fremdenverkehrs;

e) (...)

f) die Errichtung, Aufstellung oder wesentliche Änderung von Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1,50 m, wenn diese in der beabsichtigten Ausführung für die land- oder forstwirtschaftliche oder außerhalb eines Uferbereiches von 50 m bei Seen für die gewerbliche Nutzung notwendig sind;

g) die den normalen Umfang nicht überschreitenden betriebsbedingten Maßnahmen an rechtmäßig bestehenden Betriebsanlagen oder sonstigen Einrichtungen;

h) (...)

i) Neuaufforstungen sowie die forstliche Nutzung im Uferbereich stehender Gewässer;

j) andere Maßnahmen, die der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung rechtmäßig bebauter Liegenschaften dienen (z.B. die Zu- und Abfahrt, das Parken von Kraftfahrzeugen sowie die Errichtung oder Aufstellung von Tischen, Sitzgelegenheiten u.dgl. im Objekts- bzw. Betriebsbereich, außerhalb eines Uferbereiches von 50 m bei stehenden Gewässern die Errichtung, Aufstellung oder wesentliche Änderung von Einfriedungen u.ä.);

k) die Errichtung und wesentliche Änderung von Viehunterständen oder Heustadeln.

Nicht als Nutzung gilt die Errichtung von Anlagen einschließlich von Maßnahmen der Melioration und Drainagierung;

3. Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind Gebiete außerhalb geschlossener Ortschaften mit weitgehender Ursprünglichkeit oder solche, die gefährdete Tier- oder Pflanzenarten bzw. derartige Lebensgemeinschaften aufweisen.

Salzburger Naturschutzgesetz 1999

1. Abschnitt Allgemeines

Zielsetzung §1

Dieses Gesetz dient dem Schutz und der Pflege der heimatischen Natur und der vom Menschen gestalteten Kulturlandschaft. Durch Schutz- und Pflegemaßnahmen im Sinn dieses Gesetzes sollen erhalten, nachhaltig gesichert, verbessert und nach Möglichkeit wiederhergestellt werden:

- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit und der Erholungswert der Natur,
- natürliche oder überlieferte Lebensräume für Menschen, Tiere und Pflanzen,
- der Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt unter besonderer Berücksichtigung der Arten von gemeinschaftlichem Interesse (Art I lit g der FFH-Richtlinie) und
- die Leistungsfähigkeit und das Selbstregulierungsvermögen der Natur sowie ein weitgehend ungestörter Naturhaushalt.

Dem Schutz dieses Gesetzes unterliegen auch Mineralien und Fossilien (Versteinerungen).

Geltungsbereich § 3

- (1) Diesem Gesetz unterliegen nicht:
- a) Maßnahmen bei einem Einsatz des Bundesheeres in den Fällen des § 2 Abs 2 Z 2 und 3 des Wehrgesetzes 2001;
 - b) Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder zur Abwehr von Katastrophen, bei Europaschutzgebieten jedoch nur Maßnahmen zur Abwehr von unmittelbar drohenden Katastrophen;
 - c) Maßnahmen bei einem Einsatz von Organen der öffentlichen Sicherheit oder Aufsicht;
 - d) Auswirkungen von Maßnahmen auf das Verkehrsaufkommen auf bestehenden Straßen, die dem öffentli-

chen Verkehr mit Kraftfahrzeugen gewidmet sind.

(2) Sind für bestimmte Vorhaben, die nach diesem Gesetz bewilligungspflichtig sind, nach bundes- oder landesrechtlichen Bestimmungen Raum- oder Umweltverträglichkeitsprüfungen vorgesehen, ist das Ergebnis dieser Prüfung abzuwarten und bei der naturschutzbehördlichen Entscheidung mit zu berücksichtigen.

(3) Die Schutzbestimmungen dieses Gesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen erfassen auch den jeweiligen Luftraum und die unter der Erde befindlichen Bereiche.

Interessensabwägung §3a

(1) Bei der Anwendung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen ist davon auszugehen, dass dem öffentlichen Interesse am Naturschutz der Vorrang gegenüber allen anderen Interessen eingeräumt werden kann.

(2) Maßnahmen, die nachweislich unmittelbar besonders wichtigen öffentlichen Interessen dienen, sind unter weitgehender Wahrung der Interessen des Naturschutzes (§ 2 Abs 3) zu bewilligen oder zur Kenntnis zu nehmen, wenn

1. den anderen öffentlichen Interessen im Einzelfall der Vorrang gegenüber den Interessen des Naturschutzes zukommt und

2. zur Maßnahme nachweislich keine geeignete, die Naturschutzinteressen weniger beeinträchtigende Alternativlösung besteht.

(3) Bei Maßnahmen gemäß Abs 2, die in Europaschutzgebieten gemäß § 5 Z 10 lit a und c eine erhebliche Beeinträchtigung prioritärer natürlicher Lebensraumtypen (§ 5 Z 25) oder prioritärer Arten (§ 5 Z 24) erwarten lassen, können nur Erwägungen im Zusammenhang mit folgenden öffentlichen Interessen in eine Interessensabwägung einbezogen werden:

1. das Leben und die Gesundheit von Menschen,
 2. die öffentliche Sicherheit,
 3. maßgebliche günstige Auswirkungen auf die Umwelt.
- Sonstige öffentliche Interessen können in die Interessensabwägung nur einbezogen werden, wenn zuvor eine Stellungnahme der Europäischen Kommission eingeholt worden ist. Diese Stellungnahme ist bei der Entscheidung zu berücksichtigen.

(4) Kommt nach einer Interessensabwägung gemäß Abs 2 oder 3 den Interessen des Naturschutzes nicht der Vorrang zu, ist - außer im Fall des Abs 6 - die durch den Eingriff zu erwartende Beeinträchtigung durch

entsprechende Ersatzleistungen auszugleichen. Der Ausgleich ist durch Bescheid vorzuschreiben. Bei Eingriffen in besondere Lebensräume und Lebensgemeinschaften von Tieren oder Pflanzen kommt als Ersatzleistung vor allem die Schaffung von Ersatzlebensräumen in Frage. Diese Ersatzlebensräume sind möglichst in unmittelbarer räumlicher Nähe zum Eingriffsort zu schaffen. Wenn keine Ersatzlebensräume geschaffen werden können, ist dem Antragsteller durch Bescheid die Entrichtung eines Geldbetrages in einer Höhe vorzuschreiben, die annähernd den Kosten einer angemessenen Ersatzleistung entspricht. Wenn die Schaffung von Ersatzlebensräumen nur unzureichend möglich ist, ist ein entsprechend verringerter, ersatzweise zu leistender Geldbetrag vorzuschreiben.

(5) Im Fall des Abs 4 hat die Landesregierung bei Europaschutzgebieten den Zusammenhang des europäischen ökologischen Netzes `Natura 2000` sicherzustellen. Die zu diesem Zweck getroffenen Maßnahmen sind der Europäischen Kommission mitzuteilen.

(6) Ersatzleistungen sind für Maßnahmen nicht vorzuschreiben, die

1. wegen einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder zur Abwehr schwerer volkswirtschaftlicher Schäden notwendig und unvermeidlich sind und

2. keine Auswirkungen auf Europaschutzgebiete haben.

Ausnahmen von der Bewilligungs- und Anzeigepflicht

§4

(1) Maßnahmen, die von der Naturschutzbehörde selbst oder über deren Auftrag in Erfüllung von Naturschutzaufgaben durchgeführt werden, unterliegen keiner Bewilligungs- oder Anzeigepflicht nach diesem Gesetz oder der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen.

(2) Maßnahmen, die erforderlich sind, um die von der Naturschutzbehörde vorgeschriebenen Auflagen oder Ausgleichsmaßnahmen nach § 3a Abs 4 oder § 51 zu verwirklichen, unterliegen keiner Bewilligungs- oder Anzeigepflicht nach diesem Gesetz oder der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen.

2. Abschnitt Naturschutz

1. Unterabschnitt Naturdenkmäler

§6

(1) Naturgebilde, die wegen ihrer wissenschaftlichen oder kulturellen Bedeutung oder wegen ihrer Eigenart, Schönheit oder Seltenheit oder wegen des besonderen Gepräges, das sie dem Landschaftsbild geben, erhaltungswürdig sind, können durch Bescheid zum Naturdenkmal erklärt werden.

(2) Soweit die nächste Umgebung für das Erscheinungsbild oder den Erhaltungszustand eines solchen Naturgebildes mitbestimmend ist, kann sie durch Bescheid in den Naturdenkmalschutz einbezogen werden.

(3) (...)

Verbote und Mitteilungspflichten

§8

(1) In das Naturdenkmal einschließlich der geschützten Umgebung dürfen von niemandem Eingriffe vorgenommen werden, die den Bestand oder das Erscheinungsbild des Naturdenkmals beeinträchtigen können.

(2) Die Naturschutzbehörde kann Eingriffe ausnahmsweise zulassen, wenn infolge der vorgeschlagenen Ausführungsart oder der erteilten Auflagen, Bedingungen und Fristen die Beeinträchtigung des Naturdenkmals geringfügig bleibt, also der Bestand und das Erscheinungsbild des Naturdenkmals nur unbedeutend berührt werden.

(3) Die über das Naturdenkmal Verfügungsberechtigten haben jede Veränderung, Gefährdung oder Vernichtung des Naturdenkmals sowie die Veräußerung, Verpachtung und Vermietung der in Betracht kommenden Grundstücke der Naturschutzbehörde sogleich bekannt zu geben.

(4) Die Eigentümer des Naturdenkmals einschließlich der geschützten Umgebung haben der Naturschutzbehörde nicht bekannte und hierüber verfügungsberechtigte Personen von den vorstehenden Verpflichtungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Verbote

§15

(1) Im geschützten Landschaftsteil sind alle Eingriffe untersagt, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

(2) Die Naturschutzbehörde kann in der Verordnung gemäß § 12 Abs 1 bestimmte Maßnahmen gestatten oder die Möglichkeit einer Ausnahmegewilligung für bestimmte Eingriffe vorsehen, sofern diese nur unbedeutende Auswirkungen auf den Schutzzweck des geschützten Landschaftsteiles erwarten lassen.

3. Naturschutzgebiete

Begriffsbestimmungen

§ 5 des Salzburger Naturschutzgesetzes definiert auszugsweise folgende Begriffe:

- Unter Charakter der Landschaft ist das besondere Gepräge einer Landschaft, die in ihrer Eigenart durch eine bestimmte, gerade für dieses Gebiet typische Zusammensetzung von Landschaftsbestandteilen gekennzeichnet wird, zu verstehen. Solche Beeinträchtigungen des Charakters der Landschaft sollen nach Möglichkeit vermieden werden.
- Eingriffe in ein geschütztes Gebiet oder Objekt sind vorübergehende oder dauerhafte Maßnahmen, die einzeln oder zusammen mit anderen Maßnahmen nicht nur unbedeutende Auswirkungen auf das Schutzgebiet oder Objekt oder im Hinblick auf den Schutzzweck bewirken können und durch
- eine mehrfache Wiederholung oder Häufung derartiger Maßnahmen voraussichtlich bewirken. Ein
- Eingriff liegt auch dann vor, wenn die Maßnahmen selbst außerhalb des Schutzgebietes oder Objektes ihren Ausgang nehmen (mittelbarer Eingriff).
- Unter freier Landschaft sind Flächen, die nicht zur geschlossenen Ortschaft, zum Siedlungsbereich oder Hofverband zählen und nicht wie Vorgärten oder Hausgärten besonders gestaltet sind, zu verstehen.
- Geschlossene Ortschaft ist ein Gebiet, das durch eine größere Ansammlung von Bauten geprägt ist, sodass sich eine zusammenhängende Verbauung von der Umgebung deutlich sichtbar abhebt.
- Unter Naturhaushalt wird das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der Lebewesen untereinander und zu ihrer Umwelt verstanden. Auch solche Beeinträchtigungen sollen vermieden werden.

3. Schutzgebiete und Schutzobjekte

Zur Erreichung der naturschutzrechtlichen Grundsätze und Zielsetzungen werden räumlich abgegrenzte Gebiete, einzelne Naturgebilde und bestimmte Lebensräume unter besonders strengen Schutz gestellt. Dies erfolgt durch kundzumachenden Verwaltungsakt und optische Kennzeichnung.

Maßnahmen und Vorhaben in solchen Schutzgebieten unterliegen besonders strengen gesetzlichen Anforderungen und Bewilligungspflichten.

Zu solchen Schutzgebieten bzw. Schutzobjekten zählen ausgewiesene Naturdenkmäler (§§ 6–9), geschützte Naturgebilde von örtlicher Bedeutung (§ 10), der besondere Baumschutz in der Stadt Salzburg (§ 11), geschützte Landschaftsteile (§§ 12–15), Land-

schaftsschutzgebiete (§§ 16–18, Allgemeine Landschaftsschutzverordnung), Naturschutzgebiete (§§ 19–22), Nationalparke (§ 22), Europaschutzgebiete (§§ 22a und b), Naturparke (§ 23), geschützte Lebensräume (§ 24: Ufer- und Gewässerschutz, Schutz von Feuchtgebieten, Alpinregion, Gletscher) und auch der Pflanzen- bzw. Tierartenschutz (§§ 29–34).

4. Bewilligungsbedürftige Maßnahmen

Auch außerhalb von besonderen Schutzgebieten gibt es bestimmte Maßnahmen und Vorhaben, die der Bewilligung der Naturschutzbehörde bedürfen. Dazu zählen gemäß § 25 des Salzburger Naturschutzgesetzes u.a. die Gewinnung von Bodenschätzen, die Errichtung von Camping-, Golf- und Sportplätzen.

Ebenso die Errichtung von Lager- und Parkplätzen bzw. von Schipisten, Sommerrodelbahnen, Straßen und Wegen. Gleiches gilt für die Errichtung von Flugplätzen, Bahnen, oberirdischen Hochspannungsleitungen über 36 kV Nennspannung, Motorsportanlagen, Beschneiungsanlagen, Windkraftanlagen und maschinelle Mineralgewinnung.

5. Anzeigepflichtige Maßnahmen

Außerdem sind gemäß § 26 des Salzburger Naturschutzgesetzes bestimmte Maßnahmen der Naturschutzbehörde

anzuzeigen. Dazu zählen u.a. die dauernde Beseitigung von Busch- und Gehölzgruppen bzw. Heckenzügen, die Errichtung von Entwässerungsanlagen und von privaten Ankündigungen zu Reklamezwecken, bestimmte Maßnahmen auf Almen und in der Alpinregion, die Errichtung von freistehenden Antennentragmasten-Anlagen und der Betrieb von Laser-Einrichtungen für Vorführzwecke außerhalb von Bauwerken.

Mit der Ausführung einer solchen Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Naturschutzbehörde die Anzeige zur Kenntnis genommen hat. Eine Anzeige gilt dann als zur Kenntnis genommen, wenn die angezeigte Maßnahme nicht innerhalb von drei Monaten nach Einbringung untersagt wird. Außerdem ist auch eine Kenntnisnahme durch Bescheid möglich. In diesem Fall ist mit der Durchführung der Maßnahme bis zur Rechtskraft des Bescheides zu warten.

Werden durch das Vorhaben so schwerwiegende Eingriffe in die Natur getätigt, dass die Bewilligung durch den Amtssachverständigen nicht befürwortet werden kann, gibt es zwei Möglichkeiten doch noch eine Bewilligung zu erlangen:

Öffentliche Interessen

Maßnahmen, welche nachweislich (Nachweis durch den Projektwerber) besonders wichtigen öffentlichen Interessen dienen, sind zu bewilligen, wenn diesen Interessen der Vorrang gegenüber dem Naturschutzinteresse zukommt und es keine Alternativlösung gibt. Kommt nach einer Abwägung den Interessen des Naturschutzes gegenüber bestehenden öffentlichen Interessen nicht der Vorrang zu, ist die durch den Eingriff zu erwartende Beeinträchtigung gemäß § 3 a durch entsprechende Ersatzleistungen auszugleichen. Solche Ersatzleistungen haben im Verhältnis 1 : 1 zu erfolgen.

Ausgleichsmaßnahmen

Voraussetzungen dafür sind, dass die Ausgleichsmaßnahme eine wesentliche Verbesserung bewirkt, die nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens erheblich überwogen werden, die zu bewilligende Maßnahme nicht den Zielsetzungen des Schutzgebietes oder des Naturdenkmals oder Lebensraumschutzes widerspricht und die Erhaltungsziele eines Europaschutzgebietes nicht erheblich beeinträchtigt werden. Die Ausgleichsmaßnahme muss innerhalb von 4 Wochen ab Kenntnisnahme des Ermittlungsverfahrens angeboten werden. Solche Ausgleichsmaßnahmen werden im Verhältnis 1 : 1,3 im Nahebereich des Projekts oder im selben Landschaftsraum bzw. derselben Gemeinde vorgeschrieben. Ist es nicht anders möglich, so ist auch eine Ausgleichsmaßnahme in Form von Geldleistungen an den Naturschutzfond zur Finanzierung von anderen Naturschutzprojekten (z.B. Renaturierungen) denkbar.

11. Weitere wichtige Informationen

Naturverträglichkeitsprüfung (NVP):

Eine NVP ist dann erforderlich, wenn Pläne oder Projekte die für ein bestimmtes Natura-2000-Gebiet festgelegten Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigen könnten. Die NVP bildet die Grundlage für die Genehmigung oder Ablehnung eines Vorhabens. Es ist dabei unerheblich, ob das Vorhaben innerhalb oder außerhalb eines Natura-2000-Gebietes geplant ist.

Entscheidend ist, ob das außerhalb liegende Vorhaben negative Auswirkungen auf das Schutzgebiet erzeugen kann.

Genauere Ausführungen zur NVP finden sich unter: http://www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/naturschutz/natura_2000/nvp/

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP):

Projektwerbern wird empfohlen, ihr Vorhaben hinsichtlich einer allfälligen UVP-Pflicht zu überprüfen.

Dafür wurden vom Land Salzburg Checklisten erarbeitet, welche es erleichtern sollen, festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Prüfung nach dem UVP-G 2000 durchzuführen ist.

Alpenkonvention

Die Alpenkonvention legt die Grundsätze für Aktivitäten fest und enthält allgemeine Maßnahmen für eine nachhaltige Entwicklung im Alpenraum. Die Konkretisierung der Konvention erfolgte durch Protokolle, welche, sofern die diesbezüglichen Bestimmungen ausreichend konkret formuliert sind, unmittelbar anzuwendendes Recht darstellen. Es besteht daher die Möglichkeit, dass in einem Naturschutzverfahren auch Bestimmungen der Alpenkonvention angewendet werden müssen.

Im Nachfolgenden sollen einige Beispiele von unmittelbar anwendbaren Bestimmungen gezeigt werden:

- Art. 14 Bodenschutzprotokoll: Die Errichtung von Schipisten in labilen Gebieten ist verboten, die naturschutzrechtliche Bewilligung wäre zu versagen.
- Art. 11 Naturschutzprotokoll: Schutzgebiete sind zu erhalten und Beeinträchtigung und Zerstörungen derartiger Gebiete sind zu vermeiden.
- Art. 13 Naturschutzprotokoll: Natürliche und naturnahe Biotoptypen sind dauerhaft zu erhalten.
- Art. 14 Artenschutz: Einheimische Tier- und Pflanzenarten sind zu erhalten.
- Art. 12 Tourismusprotokoll: Nicht mehr gebrauchte Aufstiegshilfen sind abzubauen und zu renaturieren.

5. Natura 2000

Um die natürliche Vielfalt Europas zu sichern, hat die EU den Schutz der Natur zu einem gemeinschaftlichen Anliegen gemacht und dazu 2 Richtlinien erlassen.

- **2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie)**
- **92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, bzw. FFH-RL).**

Auf Basis dieser beiden Richtlinien sind in allen Mitgliedsstaaten eine Reihe von gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz von Arten und Lebensräumen umzusetzen. Die beiden Richtlinien sind darüber hinaus die wichtigsten Instrumente zur Umsetzung des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (CBD) auf europäischer Ebene. Beide Richtlinien sehen die Einrichtung von Schutzgebieten vor, in denen gefährdete Arten und Lebensräume für die Zukunft erhalten werden sollen. Dieses Schutzgebietsnetz trägt den Namen „Natura 2000“.

Die nationalen Schutzkategorien wie z.B. Naturschutzgebiet, Nationalpark, Naturpark, Landschaftsschutzgebiet, Biosphärenpark bleiben durch die beiden Richtlinien unberührt. Die meisten Nationalparks und Naturschutzgebiete sind auch Teil des Natura 2000 Netzwerkes, ohne ihren spezifischen Schutzstatus zu verändern.

Ziel der Vogelschutz-Richtlinie ist der Schutz aller wildlebenden Vögel, die auf dem Gebiet der Gemeinschaft natürlich vorkommen. Dieses Ziel wird durch die Einrichtung von Vogelschutzgebieten sowie durch spezifische Bestimmungen bzgl. der Nutzung der Arten erreicht. Schutzgebiete nach der Vogelschutz-RL sind Teil des Natura 2000 Netzwerkes. In diesen Gebieten, die durch das Vorkommen von Arten des Anhanges I, oder als Rast- oder Überwinterungsplätze für Zugvögel gekennzeichnet sind, sind durch spezifische Maßnahmen die jeweiligen Vogelpopulationen zu schützen und zu erhalten.

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie hat zum Ziel, die natürlichen Lebensräume Europas in ausreichender und repräsentativer Auswahl und Flächenausdehnung zu schützen, zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Beson-

ders gefährdete oder seltene Tier- und Pflanzenarten sollen ebenfalls durch einen ausreichenden Gebietschutz erhalten werden. Diese Schutzgebiete bilden zusammen mit den Vogelschutzgebieten das Natura 2000-Schutzgebietsnetzwerk.

Die 27 Mitgliedsstaaten der EU sind in 9 Biogeographische Regionen unterteilt. In jeder dieser 9 biogeographischen Regionen sind die Lebensräume und Arten, die in der FFH-RL gelistet sind, durch die Ausweisung von Schutzgebieten ausreichend zu erhalten und zu schützen.

In Natura 2000 Gebieten sind alle Pläne und Projekte, die nicht im Zusammenhang mit der Verwaltung der Gebiete stehen, einer Verträglichkeitsprüfung zu unterwerfen.

In Österreich sind diese Bestimmungen in den jeweiligen Naturschutzgesetzen der Bundesländer umgesetzt.

Landeselektrizitätsgesetz Salzburg

§ 54a

(1) Als ein öffentliches Interesse, das in Verfahren zur Erteilung der Bau- und Betriebsbewilligung von Leitungsanlagen Beachtung zu finden hat, gilt auch die Vermeidung von Nutzungskonflikten.

(2) Zur Wahrung des öffentlichen Interesses gemäß Abs 1 dürfen zur Errichtung kommende Leitungsanlagen mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV in sensiblen Bereichen auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten nur als Erdkabel ausgeführt werden.

(3) Als sensible Bereiche gelten Bereiche, in denen der von der Achse einer Leitungsanlage gemessene Abstand unterschreiten würde:

1. 400 m zwischen einer Freileitung und dem im Flächenwidmungsplan der Gemeinde ausgewiesenen Bau- land der Kategorien des § 30 Abs 1 Z 1 bis 5 und 9 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009;
2. 200 m zwischen einer Freileitung und einzelnen der dauernden Wohnnutzung dienenden Bauten auf Flächen, die nicht gemäß § 30 Abs 1 Z 1 bis 5 und 9 ROG 2009 gewidmet sind.

Forstgesetz

§ 54a

(1) Als ein öffentliches Interesse, das in Verfahren zur Erteilung der Bau- und Betriebsbewilligung von Leitungsanlagen Beachtung zu finden hat, gilt auch die Vermeidung von Nutzungskonflikten.

(2) Zur Wahrung des öffentlichen Interesses gemäß Abs 1 dürfen zur Errichtung kommende Leitungsanlagen mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV in sensiblen Bereichen auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten nur als Erdkabel ausgeführt werden.

(3) Als sensible Bereiche gelten Bereiche, in denen der von der Achse einer Leitungsanlage gemessene Abstand unterschreiten würde:

1. 400 m zwischen einer Freileitung und dem im Flächenwidmungsplan der Gemeinde ausgewiesenen Bau- land der Kategorien des § 30 Abs 1 Z 1 bis 5 und 9 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009;
2. 200 m zwischen einer Freileitung und einzelnen der dauernden Wohnnutzung dienenden Bauten auf Flächen, die nicht gemäß § 30 Abs 1 Z 1 bis 5 und 9 ROG 2009 gewidmet sind.

Ramsar Konvention

1971 wurde in Ramsar (Iran) ein Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensräume für Wat- und Wasservögel, welche von internationaler Bedeutung sind. Es umfasst mittlerweile 163 Vertragsstaaten. „Unter wohlausgewogener Nutzung von Feuchtgebieten („wise use“) ist ihre nachhaltige Nutzung zum Wohle der Menschheit in einer mit dem Erhalt der Naturgüter des Ökosystems im Einklang stehenden Weise zu verstehen.“

Gefahrenzonenpläne

Gefahrenzonenpläne stellen ein fachliches Gutachten dar, und sind keine Verordnung. Die Anerkennung der Gefahrenzonenpläne durch den Gemeinderatsbeschluss bindet den Bürgermeister als Baubehörde erster Instanz sowie den Gemeinderat als Baubehörde zweiter Instanz und als Instanz auf dem Gebiet der örtlichen Raumplanung.

- HQ30- Zonen: Sämtliche Flächen, die bei diesem Bemessungsereignis überflutet sind, dürfen nur mit einer wasserrechtlichen Bewilligung bebaut oder bezüglich der Geländehöhe verändert werden.
- Rote Zone: Für sämtliche Flächen innerhalb der Roten Zone gilt ein Bauverbot.
- Rot – Gelbe – Zonen: Diese Zonen sind für die Retention und den Hochwasserabfluss wesentlich. „Eine Bebauung bzw. eine Geländeänderung ist in diesen sensiblen Bereichen nur unter dem detaillierten und sicheren Nachweis möglich, dass es zu keinen negativen Auswirkungen auf die Abflusssituation kommt. Ein maßnahmenbedingter Verlust an Retentionsraum ist zu kompensieren.“
- Gelbe Zone: Diese stellen den Bereich zwischen den HQ30 und den HQ 100- Zonen dar. „Eine Bebauung ist innerhalb dieser Bereiche unter bestimmten Auflagen möglich (z.B. Hochwasserfreistellung bis HQ 100 zuzüglich Freibord), wobei darauf hingewiesen wird, dass eine Bebauung innerhalb von Überflutungsflächen auch mit Schutzmaßnahmen ein eventuelles, von Einzelfall zu Einzelfall unterschiedliches Restrisiko darstellt. Eine Bebauung sollte nur erfolgen, wenn es zu keiner nachteiligen Auswirkung auf die Abflusssituation kommt. Ein entsprechender Eigenschutz bis HQ100 ist im Bauverfahren nachzuweisen.“

- Blaue Zone: Blaue Zonen sind Bereiche, die für zukünftige Maßnahmen benötigt werden. Es gilt ein Bauverbot. Durch ersatzmaßnahmen kann das Bauverbot aufgehoben werden.
- Gefahrenbereiche bis HQ 300 : Diese Zone entspricht dem Restrisikobereich. Innerhalb dieses Bereiches ist eine angepasste Bauweise anzustreben und die Bevölkerung auf das Restrisiko hinzuweisen.

Quellen

Nationalpark

Landesgesetzblatt für das Land Salzburg, ausgegeben am 29. Dezember 1983
www.hohetauern.at/images/dateien-archiv/NP_GesetzSalzburg.pdf
online abgerufen am 1.12.2012

Landschaftsschutz

www.salzburg.gv.at
online abgerufen am 1.12.2012

Allgemeine Landschaftsschutzverordnung 1995

Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 26. Juni 1995 über Maßnahmen in Landschaftsschutzgebieten
online abgerufen am 1.12.2012

Salzburger Naturschutzgesetz 1999

www.ris.bka.gv.at
online abgerufen 1.12.2012

Gefahrenzonenpläne

Ingenieurbüro Wölfler ZT GmbH, Fassung 2008

Forstgesetz

Bundeskanzleramt - RIS, Forstgesetz §17, Fassung vom 24.11.2012
online abgerufen November 2012

Ramsar Konvention

www.naturschutz.at
online abgerufen November 2012

Landeselektrizitätsgesetz

www.ris.bka.gv.at
online abgerufen November 2012